

Professor Dr. Tobias Lettl, Potsdam\*

## „Pkw-Kauf mit Hindernissen“

THEMATIK	Mangelhaftigkeit der Kaufsache iSv § 434 BGB und deren Vorliegen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs; Anwendbarkeit von § 477 I 1 BGB (Vermutung eines Mangels bei Gefahrübergang); Anwendbarkeit von § 344 I HGB auf die Abgrenzung von § 14 BGB einerseits und § 13 BGB andererseits
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB, HGB

### ■ SACHVERHALT

Adelheid Albert (A) betreibt unter der Firma „Obstheidi e.Kfr.“ einen Obsthandel. Sie schaltet im Juni des Jahres 00 auf der Online-Plattform StarkePkws.de eine Anzeige über den Verkauf eines zu diesem Zeitpunkt 10 Jahre alten Pkws vom Typ XY mit einer Laufleistung von 120.000 km zu einem Preis von 15.000 EUR. Das Fahrzeug beschreibt A in dieser Anzeige mit „nahezu perfekter Zustand“, „Sammlerzustand“ sowie „technisch und optisch ... guter Zustand“.

Berthold Baier (B) sammelt ältere Fahrzeuge. Er betreibt als Einzelkaufmann ein Unternehmen (Immobilienmakler). B interessiert sich für das von A angebotene Fahrzeug vom Typ XY, möchte es aber aufgrund der großen Entfernung zwischen seinem Wohnsitz und dem Standort des Fahrzeugs nicht besichtigen. Deshalb holt A auf Wunsch des B einen sog. DEKRA-Siegel-Bericht über das Fahrzeug ein und schickt diesen an B. Der DEKRA-Siegel-Bericht führt unter anderem aus, dass das Fahrzeug deutliche Gebrauchsspuren, vor allem Korrosionsansätze, aufweist. Das Fahrzeug ist für den Straßenverkehr zugelassen.

Am 29.6. des Jahres 00 kauft B das Fahrzeug von A zu einem Preis von 14.500 EUR. In der Vertragsurkunde sind der bürgerliche Name von B und seine Privatanschrift genannt. Außerdem enthält der Vertrag folgenden Zusatz:

„Der Kunde kauft das Auto wie beschrieben und gebraucht. Er hat den DEKRA-Siegel-Bericht gelesen und unterschrieben. Der Kunde ist sich des Zustands des Autos anhand der Beschreibung des Siegels und des Autohauses bewusst.“

Am Montag, den 5.7. des Jahres 00, übergibt A das Fahrzeug an B. B lässt das Fahrzeug sogleich auf den Namen seiner Mutter zu.

Am 10.7. des Jahres 00 bemängelt B gegenüber A zutreffend, dass der hintere Teil des Auspuffs komplett durchgerostet ist, sodass sich außergewöhnlich laute Geräusche und ein deutlich höherer Schadstoffausstoß beim Fahren ergeben. Außerdem fänden sich auf der Windschutzscheibe hinten ein paar kleinere Kratzer. Dabei handelt es sich um Gebrauchsspuren, die bei einem 10 Jahre alten Fahrzeug durchaus üblich sind.

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam. Der Beitrag lehnt sich an den Sachverhalt von BGHZ 232, 1 = NJW 2022, 686 an. In JA 2023, 976 ist bereits ein Fall zu finden, dessen Schwerpunkte die Auslegung des Vertrags, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffenheit der Kaufsache, sowie die Abgrenzung von Sach- und Rechtsmangel bei unzulässiger Prüfungserkennungssoftware in einem Pkw sind.

B verlangt von A Mängelbeseitigung. Hierüber kommt es zu einem Schriftwechsel zwischen A und B, in dem A aber jegliche Gewährleistung unter Hinweis auf den Vertragsinhalt ablehnt. Insbesondere habe der Pkw bei Übergabe keine Mängel aufgewiesen.

Hat B gegen A einen Anspruch auf Mängelbeseitigung?

**Abwandlung:** Ändert sich etwas bei Frage 1, wenn A die Rechtsform einer GmbH hat und B am 10.7. des Jahres 01 gegenüber A geltend macht, dass er am Dienstag, den 7.7. des Jahres 01, die Durchrostung des Auspuffrohres des Fahrzeugs festgestellt hat?

In einem Gutachten ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen.

Die Jahreszahlen 00 und 01 sind rein fiktiv.